

IV, 4^m F.

3, 389.

Son Gottes Gnaden Wir Ernst
Friedrich, Herzog zu Sachsen zc.

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteten Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein zc.

Sügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserer Landes-Regierung und Renth-Cammer in unterthänigsten pflichtmässigen Vortrag gebracht worden, wie durch eine auf einige Jahre zu verstattende Zehndsfreyheit, des auf den Brach- und auf zeithero öde und wüste gelegenen Feldern erbauet werdenden Kleeß und anderer Futter-Kräuter, die von Uns schon in mehrern Landesherrel. Berordnungen bezielte, und zu Unserer höchsten Zufriedenheit auch schon gut vorgerückte Verbesserung der Landwirthschaft Unserer getreuen

Un-



Unterthanen um ein merkliches erleichtert werden könnte, Wir aber jede Gelegenheit, wobey Wir den Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen einigermaßen zu befördern in den Stand gesetzt werden, mit Vergnügen und aller Theilnehmung zu benutzen gewohnt sind; als haben Wir auch den gegenwärtigen sich dargebotenen Policey-Gegenstand aller Aufmerksamkeit würdig gehalten, und selbigen nach seinem ganzen Umfang in genaue Beherzigung gezogen.

So wie nun dabey wahrzunehmen gewesen, daß der stärkere Anbau des Kleeß und der Futter-Kräuter, wenn dadurch der Getraide-Bau nicht vermindert wird, nicht nur den wohlthätigsten Einfluß auf den Wohlstand Unserer Unterthanen hat, sondern daß auch eben

eben dadurch der wahre Nutzen der Zehend-
Herren unstrittig vermehret wird, mithin in
ieder Rücksicht der Landesherrl. Vorsorge die-
jenigen Mittel überlassen bleiben, wodurch der
Fleiß des Landmanns zu dieser vortheilhaften
Cultur ermuntert und derselbe veranlaßt
wird, durch eigene Erfahrung seinen Nutzen
besser kennen zu lernen: Also haben Wir Uns
bewogen gefunden, zu Beförderung des gemein-
nen Wohls andurch zu setzen und zu verord-
nen:

Daß der auf den ordentlichen Zeilungs-
Brachfeldern erbaut werdende Klee in den
nächsten Drey Jahren mit aller Auszeich-
nung verschonet -- hingegen diejenigen zehend-
baren Felder, welche zeithero ganz öde und
wüste gelegen, wenn selbige mit Klee, oder an-
dern Futter-Kräutern angebauet werden, von
aller

aller Auszehndung auf Sechs Jahre befreyt
bleiben sollen.

Es ist demnach Unsere ernstliche Willens-
meynung, daß dieser Anordnung auf das ge-
naueste nachgelebet, und dabey ganz und gar
kein Unterschied, ob das zehnbare Geld Uns,
oder einer todten Hand, oder sonst einem pri-
vato zehendpflichtig ist? zu machen verstatet
werde. Datum Coburg zur Ehrenburg den
8. März 1785.



Serenissimus.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓

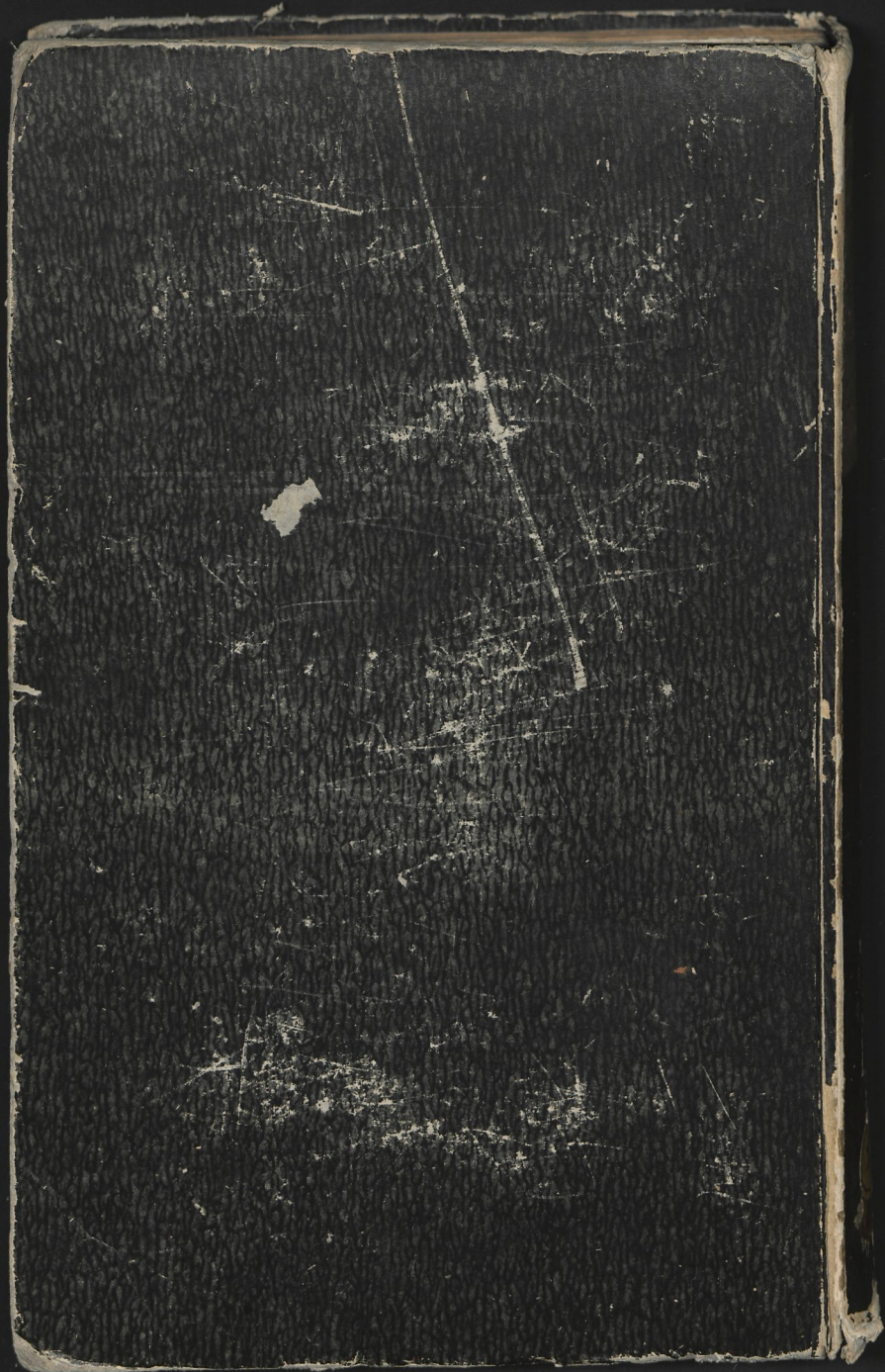


TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓



Son Gottes Gnaden Wir Ernst
Friedrich, Herzog zu Sachsen zc.

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Ravensberg,
Landgraf in Thüringen, Marggra
gefürsteten Graf zu Henneberg, Graf
und Ravensberg, Herr zu Ravenstein zc.

Sügen hiermit zu wissen: Nachd
Unserer Landes-Regierung
Cammer in unterthänigsten pfi
Vortrag gebracht worden, wie dur
einige Jahre zu verstattende Zehe
des auf den Brach- und auf zeithei
wüste gelegenen Feldern erbauet
Klees und anderer Futter-Kräute
Uns schon in mehrern Landesherr
nungen bezielte, und zu Unserer h
friedenheit auch schon gut vorgerück
tung der Landwirthschaft Unsere

